**COVID-19**

**Maßnahmen ab 3. November 2020**

**für Veranstaltungen**

**Version 7**

**(Stand: 3.11.2020)**

**Informationen auf Basis der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) vom 1.11.2020, in Kraft seit 3.11.2020**



**Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!**

* Mind. 1 m Abstand halten
* Regelmäßiges Händewaschen
* Regelmäßiges Desinfizieren
* Kein Körperkontakt
* Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen – keine Visiere!
* Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, …)
* Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

**Ausgangsbeschränkungen**: *(vorerst befristet bis Ablauf des 12.11.2020)*

Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und das Verweilen außerhalb desselben ist zwischen 20 und 6 Uhr untersagt.   
**Es gibt nur fünf Ausnahmen:**

* Berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke (sofern erforderlich) oder Teilnahme an gerichtlichen oder behördlichen Verfahren/Amtshandlungen.
* Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
* Betreuung und Pflege Hilfsbedürftiger und Ausübung familiäre Rechte und Pflichten
* Abwehr von Gefahr für Leib, Leben und Eigentum
* Körperliche und psychische Erholung

**Ab 3. November 2020 gilt für volkskulturelle Vereine und Gruppen:**

**Grundsätzlich sind Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern untersagt!**

**Ausgenommen sind unbedingt notwendige Vorstandssitzungen wie z.B. die Erarbeitung der Jahresplanung.   
Für Vorstandssitzungen gelten die Ausgangsbeschränkungen!**

**Vereinsrechtlich notwendige Zusammenkünfte wie etwa Vorstandsitzungen, können unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wie MNS, Abstandsregelungen etc. abgehalten werden. Diese sind auf die unbedingt notwendige Anzahl der Vorstandsmitglieder zu begrenzen. Für Vorstandssitzungen müssen die Zeiten der Ausgangsbeschränkungen eingehalten werden.**

**Vorzugsweise sollen Vorstandssitzungen mittels Videokonferenz abgehalten werden.**

**Proben, künstlerische Darbietungen, Veranstaltungen, Ausrückungen, Vereinsabende, Vereinstreffen sind im ehrenamtlichen Bereich vorerst bis Ende November nicht erlaubt!**

**Spezielle Fragen aus dem volkskulturellen Bereich**

**Sind Proben, Aufführungen, Konzerte, Ausrückungen, Vereinsabende, Vereins-treffen im Ehrenamt erlaubt? Nein**

**Dürfen Vereinsmitglieder an kirchlichen Ausrückungen teilnehmen? Nein -**

**Ausgenommen** sind Begräbnisse, sofern die maximale Anzahl der Trauergäste von 50 Personen nicht überschritten wird und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten und ein MNS getragen wird. Jedes einzelne Vereinsmitglied, das an dem Begräbnis teilnimmt, zählt zu den max. 50 Teilnehmern.

**Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?**

Es ist möglich, am Standesamt zu heiraten. Hochzeitsfeiern sind untersagt.

**Dürfen Begräbnisse stattfinden? Ja, mit max. 50 Personen.**Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein MNS zu tragen.

**Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden? Nein**

**Dürfen Adventmärkte durchgeführt werden? Nein**

**Dürfen sich Vereinsmitglieder in privaten Wohnräumen treffen?**

Ja, nach dem Wortlaut der Verordnung gilt das Veranstaltungsverbot nicht für den privaten Wohnbereich mit Ausnahme von Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insb. Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen. Es wird hier auch nicht zwischen Vereinsmitgliedern und Privatpersonen unterschieden. **Es wird aber massiv davon abgeraten, da bei Vereinsaktivitäten immer der Obmann/die Obfrau zur Haftung herangezogen wird.**

**Dürfen sich Vereinsmitglieder im öffentlichen Raum, im Freien treffen?**

Es dürfen sich max. 6 Personen treffen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger.

**Dürfen Hausbesuche im Privathaus durch Krampusse/Nikolaus/Perchten/Anklöckler stattfinden?**

Entsprechend der derzeitigen Regelung würde es sich bei den genannten Hausbesuchen um kulturelle Veranstaltungen handeln, die bis Ende November untersagt sind.   
Über die Möglichkeit der Hausbesuche im Dezember wird es noch Informationen geben!

**Auszug aus der COVID-19 Verordnung für Veranstaltungen**

**§ 13. (1) Veranstaltungen sind untersagt.**

(2) Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern, Filmvorführungen, Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken, Ausstellungen, Kongresse, Fach- und Publikumsmessen und Gelegenheitsmärkte.

**Das Veranstaltungsverbot gilt nicht für**

1. Sportveranstaltungen im Spitzensport

2. berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind,

3. den privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen,

4. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953; diese sind unter den Voraussetzungen des genannten Bundesgesetzes mit der Maßgabe zulässig, dass Teilnehmer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben,

5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,

6. **unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,**

7. Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, und

8. **Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger.**

(4) **Von Abs. 1 ausgenommen sind Begräbnisse mit höchstens 50 Personen**. Bei diesen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu

tragen.

(5) **Von Abs. 1 ausgenommen sind Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen.** § 6 und § 9 Abs. 4 letzter Satz gelten sinngemäß. Basierend auf einer Risikoanalyse ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen. Zudem ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,

2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,

3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,

4. Regelungen zur Steuerung des Teilnehmeraufkommens,

5. Vorgaben zur Schulung der Teilnehmer in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Teilnehmer von Proben oder künstlerischen Darbietungen, beinhalten.

(6) Von Abs. 1 ausgenommen sind Zusammenkünfte zu erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrations-maßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, zur Vorbereitung und Durchführung von Fahraus- und weiterbildungen sowie zu allgemeinen Fahrprüfungen und zu beruflichen Abschlussprüfungen. Dabei ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Kann auf Grund der Eigenart der Ausbildung

1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder

2. von Personen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,

ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.